

Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers

An die Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft, Regensburg

Wir haben auftragsgemäß eine unabhängige betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit von ausgewählten Kennzahlen im Nachhaltigkeitsbericht 2023 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 (im Folgenden „Nachhaltigkeitsbericht“) der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft, Regensburg (im Folgenden „Vitesco Technologies“), durchgeführt.

Die im Folgenden aufgeführten ausgewählten Kennzahlen im Nachhaltigkeitsbericht sind im Umfang unserer betriebswirtschaftlichen Prüfung enthalten:

- CO₂-Emissionen entlang der Wertschöpfungskette in Übereinstimmung mit dem Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard des Greenhouse Gas (GHG) Protocol) für die berichteten Kategorien:
 - Einge kaufte Güter und Dienstleistungen,
 - Kapitalgüter,
 - Brennstoff- und energiebezogene Emissionen (nicht in Scope 1 und 2 enthalten),
 - Transport und Verteilung (vorgelagert),
 - Abfallaufkommen,
 - Geschäftsreisen,
 - Pendeln der Arbeitnehmer,
 - angemietete oder geleaste Sachanlagen,
 - Transport und Verteilung (nachgelagert),
 - Verarbeitung der verkauften Produkte,
 - Nutzung der verkauften Produkte,
 - Umgang mit verkauften Produkten an deren Lebenszyklusende,
 - vermietete oder verleaste Sachanlagen,
 - Franchise und
 - Investitionen in Tsd. Tonnen CO₂e.
- Energieeinsparung aus Effizienzprojekten in GWh
- Treibhausgasintensität (Scope 1–3 standortbasiert und marktbasier t) in kg CO₂e pro EUR

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung der ausgewählten Kennzahlen im Nachhaltigkeitsbericht 2023 in Übereinstimmung mit den Berichtskriterien. Vitesco Technologies wendet für die CO₂-Berichterstattung entlang der Wertschöpfungskette die im Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard der Greenhouse Gas Protocol Initiative des World Resources Institute und des World Business Council for Sustainable Development (WBCSD) genannten Grundsätze, Berichtskriterien und Standardangaben als Berichtskriterien an. Für die Berichterstattung der Energieeinsparungen aus Effizienzprojekten wendet Vitesco Technologies eigene Berichtskriterien an.

Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft umfasst die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur Aufstellung der ausgewählten Kennzahlen im Nachhaltigkeitsbericht sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen zu einzelnen Angaben, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung der ausgewählten Kennzahlen im Nachhaltigkeitsbericht zu ermöglichen, die frei von wesentlichen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (Manipulation der Nachhaltigkeitsberichterstattung) oder Irrtümern ist.

Sicherung der Unabhängigkeit und Qualität des Wirtschaftsprüfers

Bei der Durchführung des Auftrags haben wir die Anforderungen an Unabhängigkeit und Qualitätssicherung aus den nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen, insbesondere der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie des Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)), beachtet.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit über die ausgewählten Kennzahlen im Nachhaltigkeitsbericht 2023 der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ und des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3410: „Assurance Engagements on Greenhouse Gas Statements“, herausgegeben vom IAASB, durchgeführt. Danach haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit begrenzter Sicherheit beurteilen können, ob uns Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass die ausgewählten Kennzahlen im Nachhaltigkeitsbericht für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Berichtskriterien aufgestellt worden sind.

Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, sodass dementsprechend eine erheblich geringere Prüfungssicherheit erlangt wird. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir unter anderem folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Risikoeinschätzung, einschließlich einer Medienanalyse, zu relevanten Informationen über die Nachhaltigkeitsleistung der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft in der Berichtsperiode.
- Einschätzung der Konzeption und der Implementierung von Systemen und Prozessen für die Ermittlung, Verarbeitung und Kontrolle der ausgewählten Kennzahlen einschließlich der Konsolidierung der Daten.
- Befragungen von Mitarbeitern auf Konzernebene, die für die Ermittlung und Konsolidierung sowie die Durchführung der internen Kontrollhandlungen bezüglich der Daten zu den ausgewählten Kennzahlen verantwortlich sind.
- Analytische Beurteilung der Daten und Trends, welche zur Konsolidierung auf Konzernebene von allen Standorten gemeldet wurden.
- Einsichtnahme in ausgewählte interne und externe Dokumente.
- Einschätzung der Gesamtdarstellung der im Prüfungsumfang enthaltenen ausgewählten Kennzahlen im Nachhaltigkeitsbericht einschließlich der begleitenden Erläuterungen.

Prüfungsurteil

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass die ausgewählten Kennzahlen im Nachhaltigkeitsbericht für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Berichtskriterien aufgestellt worden sind.

Verwendungsbeschränkung/AAB-Klausel

Dieser Prüfungsvermerk ist an die Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft, Regensburg, gerichtet und ausschließlich für diese bestimmt. Gegenüber Dritten übernehmen wir insoweit keine Verantwortung.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft, Regensburg, erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde (<https://www.kpmg.de/bescheinigungen/lib/aab.pdf>). Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Vermerk enthaltenen Informationen bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsbeschränkung auf EUR 4 Mio für Fahrlässigkeit in Ziffer 9 der AAB) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

München, den 12. März 2024

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stauder
Wirtschaftsprüfer

ppa. Mathias

Anlagen

Ausgewählte Kennzahlen aus dem Nachhaltigkeitsbericht 2023
der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft

Anlage 1

Allgemeine Auftragsbedingungen

Anlage 2

Anlage 1
Ausgewählte Kennzahlen aus
dem Nachhaltigkeitsbericht
2023 der Vitesco Technologies
Group Aktiengesellschaft

KLIMASCHUTZ

TREIBHAUSGASEMISSIONEN IN DER VOR- UND NACHGELAGERTEN WERTSCHÖPFUNGSKETTE (SCOPE 3)

GRI 305-1

Vitesco Technologies ermittelt seine Treibhausgasemissionen entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Neben den direkt durch die eigene Geschäftstätigkeit verursachten Treibhausgasemissionen (Scope 1) und den indirekten Treibhausgasemissionen aus eingekaufter Energie (Scope 2), bilanziert das Unternehmen auch seine indirekten Treibhausgasemissionen, die in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette anfallen (Scope 3).

Die Scope 3-Emissionen werden in Übereinstimmung mit dem Scope 3 Standard und der Scope 3 Calculation Guidance der GHG Protocol Initiative berechnet. Hierfür nutzt Vitesco Technologies Emissionsdaten von Geschäftspartnern sowie mathematische Berechnungsmodelle, in denen Aktivitätsdaten mit Emissionsfaktoren und Treibhausgaspotenzialen (Global Warming Potentials) multipliziert werden. Als Aktivitätsdaten dienen Geschäftszahlen wie Umwelt-, Einkaufs- oder Produktionsdaten sowie Annahmen, die Vitesco Technologies trifft. Die für die Modellierung verwendeten Emissionsfaktoren stammen in der Regel aus öffentlichen Quellen, wie den Datenbanken des britischen Department for Environment, Food and Rural Affairs (Defra) und der International Energy Agency (IEA) oder werden mithilfe der Ökobilanzdatenbank LCA for Experts (GaBi) berechnet.

Im Geschäftsjahr 2023 betragen die Scope 3-Emissionen in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette 9,9 Mio t CO₂e. Aufgrund der Aktualisierung von Aktivitätsdaten, Emissionsfaktoren und Berechnungsmethoden hat Vitesco Technologies die Treibhausgasemissionen für das Geschäftsjahr 2022 mit 10,4 Mio t CO₂e neu berechnet. Vormalig betragen diese 13,4 Mio t CO₂e. Die Scope 3-Emissionen fielen hauptsächlich bei der Herstellung von eingekauften Gütern und der Erbringung von eingekauften Dienstleistungen sowie bei der Nutzung der von Vitesco Technologies verkauften Produkte an.

Eine detaillierte Beschreibung der Berechnungsmethodik für alle 15 Kategorien der Scope 3-Emissionen ist im Anhang Berechnungsmethodik der Treibhausgasemissionen zu finden.

Treibhausgasemissionen entlang der Wertschöpfungskette (Scope 3) gesamt in Tsd t CO ₂ e nach Kategorien der GHG Protocol Scope 3 Calculation Guidance ^{1,2}	2023	2022
1 – Eingekaufte Güter und Dienstleistungen ³	3.341,4	3.543,2
2 – Kapitalgüter	168,4	152,9
3 – Brennstoff- und energiebezogene Emissionen (nicht in Scope 1 oder 2 enthalten)	84,7	88,4
4 – Transport und Verteilung (vorgelagert) ³	228,7	193,4
5 – Abfall	1,5	1,6
6 – Geschäftsreisen	13,6	8,2
7 – Pendeln der Arbeitnehmer	65,7	65,7
8 – Angemietete oder geleaste Sachanlagen	0,0	0,0
9 – Transport und Verteilung (nachgelagert) ³	39,6	50,2
10 – Verarbeitung der verkauften Produkte ³	34,3	47,5
11 – Nutzung der verkauften Produkte ³	5.936,3	6.253,5
12 – Umgang mit verkauften Produkten an deren Lebenszykluse ³	30,4	31,0

13 – Vermietete oder verleaste Sachanlagen	0,0	0,0
14 – Franchise	0,0	0,0
15 – Investitionen	2,3	2,1
Gesamt ^{2,4}	9.946,9	10.437,7

1) Berechnung in Übereinstimmung mit dem Scope 3 Standard und der Scope 3 Calculation Guidance der GHG Protocol Initiative. Eine detaillierte Beschreibung der Berechnungsmethodik für die 15 Scope 3-Emissionskategorien findet sich im Anhang Berechnungsmethodik der Treibhausgasemissionen.

2) Für das Geschäftsjahr 2022 hat Vitesco Technologies eine Neuberechnung der Treibhausgasemissionen durchgeführt. Im Nachhaltigkeitsbericht 2022 wurden in Summe 13.439 Tsd t CO₂e für Scope 3 berichtet.

3) Vitesco Technologies hat die Berechnungsmethodik dieser Kategorie verbessert und die Treibhausgasemissionen neu berechnet.

4) Summe basierend auf gerundeten Werten.

TREIBHAUSGASBILANZ (SCOPE 1 BIS 3)

GRI 305-4

Die gesamten Treibhausgasemissionen (Scope 1 bis 3) von Vitesco Technologies betragen im Geschäftsjahr 2023 10,2 Mio t CO₂e (standortbasiert) bzw. 10,0 Mio t CO₂e (marktbasiert). Im Vorjahr lagen die gesamten Treibhausgasemissionen des Unternehmens bei 10,8 Mio t CO₂e (standortbasiert) bzw. 10,5 Mio t CO₂e (marktbasiert).

Treibhausgasemissionen gesamt (Scope 1 bis 3) ¹	2023	2022
Eigene Treibhausgasemissionen (Scope 1 und 2 standortbasiert) gesamt in Mio t CO ₂ e	0,301	0,316
Eigene Treibhausgasemissionen (Scope 1 und 2 marktbasiert) gesamt in Mio t CO ₂ e	0,019	0,027
Treibhausgasemissionen Scope 3 in Mio t CO ₂ e	9,947	10,438
Treibhausgasemissionen gesamt (Scope 1 bis 3 standortbasiert) in Mio t CO ₂ e	10,248	10,754
Treibhausgasemissionen gesamt (Scope 1 bis 3 marktbasiert) in Mio t CO ₂ e	9,966	10,465
Treibhausgasintensität (Scope 1 bis 3 standortbasiert) in kg CO ₂ e pro €	1,11	1,19
Treibhausgasintensität (Scope 1 bis 3 marktbasiert) in kg CO ₂ e pro €	1,08	1,15

1) Für das Geschäftsjahr 2022 hat Vitesco Technologies eine Neuberechnung der Treibhausgasemissionen durchgeführt. Im Nachhaltigkeitsbericht 2022 wurden für die gesamten Treibhausgasemissionen 13,8 Mio t CO₂e (standortbasiert) bzw. 13,5 Mio t CO₂e (marktbasiert) und für die Treibhausgasintensität jeweils 1,5 kg CO₂e pro € berichtet.

ANHANG – BERECHNUNGSMETHODIK DER TREIBHAUSGASEMISSIONEN

Vitesco Technologies berechnet und berichtet Treibhausgasemissionen gemäß dem Corporate Accounting and Reporting Standard 2004 und dem Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard 2011 der Greenhouse Gas Protocol Initiative (GHG Protocol Initiative). Berichtet werden alle direkten Treibhausgasemissionen aus unternehmenseigenen Emissionsquellen (Scope 1), die indirekten Treibhausgasemissionen aus der Erzeugung eingekaufter Elektrizität und Fernwärme (Scope 2) sowie die Treibhausgasemissionen aus der vorgelagerten und nachgelagerten Wertschöpfungskette (Scope 3). Die Berichterstattung beinhaltet alle 15 Scope 3-Kategorien der GHG Protocol Initiative. Als Konsolidierungsansatz wurde die operative Kontrolle gewählt. Treibhausgasemissionen von Gesellschaften über die Vitesco Technologies keine operative Kontrolle hat, sind in der Scope 3-Kategorie 15 berichtet. Die Berechnung der Treibhausgasemissionen hat Vitesco Technologies in der Regel auf Standortebene in der Software Sphera Cloud – Corporate Sustainability durchgeführt. In kleinem Umfang erfolgten Berechnungen auch auf Länder- bzw. Gruppenebene. Die folgende Dokumentation umfasst eine Beschreibung der Datengrundlagen, Berechnungsansätze und Annahmen, die bei der Berechnung von Scope 3-Emissionen verwendet wurden.

Kategorie 1: Eingekaufte Güter und Dienstleistungen

Vitesco Technologies verwendet drei Berechnungsansätze in dieser Kategorie: Einen Berechnungsansatz für eingekaufte Produktionsmaterialien, einen Berechnungsansatz für eingekaufte Fertigprodukte im Rahmen der Auftragsfertigung und einen Berechnungsansatz für sonstige eingekaufte Güter und Dienstleistungen.

Der Berechnungsansatz für eingekaufte Produktionsmaterialien basiert auf internen Einkaufsdaten. Neben Angaben zur Anzahl von und zu den Ausgaben für Produktionsmaterialien wurden Gewichtsangaben verwendet. Aus dem Einkaufsvolumen und den Materialgewichten hat Vitesco Technologies das Einkaufsgewicht je Warengruppe berechnet. Für Produktionsmaterialien, zu denen keine Gewichtsdaten vorlagen, hat Vitesco Technologies das Gewicht anhand von Kosten abgeschätzt. Hierzu hat Vitesco Technologies Durchschnittsgewichte je Warengruppe berechnet. Vitesco Technologies hat außerdem einen Skalierungsansatz verwendet, um sicherzustellen, dass sämtliche Gewichte verkaufter Produkte im Berechnungsansatz berücksichtigt sind. In Zusammenarbeit mit der Sphera Solutions GmbH hat Vitesco Technologies gewichtsbasierte Emissionsfaktoren mit der Software LCA for Experts (GaBi) berechnet. Die Berechnungsmodelle umfassten neben dem Materialmix teilweise auch qualifizierte Schätzungen zu Verarbeitungsprozessen, Ausschussraten, dem Energiemix sowie Parameter zur Regionalisierung. Für die Berechnung der Treibhausgasemissionen hat Vitesco Technologies jeder Warengruppe einen entsprechenden Emissionsfaktor zugewiesen.

Vitesco Technologies hat die Treibhausgasemissionen aus dem Kauf von Fertigprodukten, die im Rahmen der Auftragsfertigung gefertigt wurden, auf der Grundlage der entstandenen Ausgaben berechnet. Als Emissionsfaktor hat Vitesco Technologies die durchschnittlichen Treibhausgasemissionen aus dem Kauf von Produktionsmaterialien ausgewählter eigener Standorte aus dem Vorjahr verwendet.

Für Treibhausgasemissionen, die im Zusammenhang mit dem Einkauf sonstiger eingekaufter Güter und Dienstleistungen entstehen, hat Vitesco Technologies die Ausgaben aus dem internen Einkaufssystem verwendet. Vitesco Technologies hat die entsprechenden Ausgaben einer Warengruppe zugeordnet. Jeder Warengruppe ist ein Cradle-to-Gate-Emissionsfaktor der Defra (Tabelle 13 – Indirekte Emissionen aus der Lieferkette, Version 2.0, März 2014) zugeordnet. Vitesco Technologies hat die Defra-Emissionsfaktoren unter Berücksichtigung der neuesten Inflations- und Wechselkurse aktualisiert. Treibhausgasemissionen in dieser Kategorie wurden nach der auf durchschnittlichen Ausgaben basierenden Methode und der Durchschnittsdatenmethode berechnet, die in der „Technical Guidance for Calculating of Scope 3 Emissions (version

1.0)“ (Scope 3 Calculation Guidance) der GHG Protocol Initiative beschrieben sind. Aufgrund der unterschiedlichen Aktualität von Emissionsfaktoren wurden Treibhausgaspotenziale aus verschiedenen Sachstandsberichten verwendet.

Seit der letzten Nachhaltigkeitsberichterstattung hat Vitesco Technologies die Berechnungsmethodik verbessert. Aus diesem Grund hat Vitesco Technologies seine Treibhausgasemissionen für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 neu berechnet.

Kategorie 2: Kapitalgüter

Die Treibhausgasemissionen dieser Kategorie umfassen Emissionen aus dem Kauf von Investitionsgütern. Vitesco Technologies hat für die Berechnung Ausgaben für Investitionsgüter aus dem internen Einkaufssystem ermittelt. Die Ausgaben hat Vitesco Technologies in acht Investitionsgütergruppen zusammengefasst. Jeder Investitionsgütergruppe ist ein Cradle-to-Gate-Emissionsfaktor der Defra (Tabelle 13 – Indirekte Emissionen aus der Lieferkette, Version 2.0, März 2014) zugeordnet. Vitesco Technologies hat die Defra-Emissionsfaktoren unter Berücksichtigung der neuesten Inflations- und Wechselkurse aktualisiert. Treibhausgasemissionen in dieser Kategorie wurden nach der auf durchschnittlichen Ausgaben basierenden Methode berechnet, die in der Scope 3 Calculation Guidance beschrieben ist. Treibhausgaspotenziale wurden aus dem 2. Sachstandsbericht des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) verwendet.

Kategorie 3: Brennstoff- und energiebezogene Emissionen (nicht in Scope 1 oder 2 enthalten)

Vitesco Technologies hat, analog zur Scope 1- und Scope 2-Berichterstattung, die Energiemengen aller bezogenen Energieträger relevanter Produktions- und Entwicklungsstandorte für die Berechnung von Treibhausgasemissionen dieser Kategorie verwendet. Für die Berechnung hat Vitesco Technologies Well-to-Tank Emissionsfaktoren der Defra (Stand September 2021 & 2022), der GHG Protocol Initiative (Cross Sector Tool, August 2012) und der IEA (Stand Dezember 2022) verwendet. Vitesco Technologies hat leitungsgebundenen Energieträgern neben dem Well-to-Tank Emissionsfaktor auch einen Emissionsfaktor für den Transport und die Verteilung zugewiesen. Treibhausgasemissionen in dieser Kategorie wurden anhand der Durchschnittsdatenmethode berechnet, die in der Scope 3 Calculation Guidance beschrieben ist. Treibhausgaspotenziale wurden aus dem 4. und 5. Sachstandsbericht des IPCC verwendet.

Kategorie 4: Transport und Verteilung (vorgelagert)

Die Treibhausgasemissionen dieser Kategorie umfassen Transporte von Produktionsmaterial zwischen Lieferanten und Vitesco Technologies, von Vitesco Technologies bezahlte Transporte zu Kunden und Ausgaben für Verteilungsdienstleistungen.

Vitesco Technologies hat für die Berechnung Versandberichte von Frachtdienstleistern auf Standortebene ausgewertet. Die Versandberichte umfassen einerseits von den Dienstleistern berechnete Treibhausgasemissionen und andererseits Ausgaben, Gewichts- und geographische Angaben. Für Transporte, bei denen keine berechneten Emissionen zur Verfügung standen, hat Vitesco Technologies entsprechende Defra-Emissionsfaktoren (Stand September 2021; Well-to-Wheel; exklusive Wolkenbildung bei Luftfrachten) zugeordnet. Für die von Vitesco Technologies bezahlten Transporte, die nicht in den ausgewerteten Versandberichten enthalten waren, hat Vitesco Technologies die entstandenen Ausgaben verwendet. Diese wurden mit einem gewichteten Emissionsfaktor multipliziert, der aus Versandberichten ermittelt wurde.

Für Transporte, die von Lieferanten bezahlt wurden, hat Vitesco Technologies das Materialgewicht, das nicht durch die von Vitesco Technologies bezahlten Transporte abgedeckt war, verwendet. Für die Berechnung hat Vitesco Technologies eine qualifizierte Schätzung zur Umrechnung zwischen Brutto- und Nettogewichten verwendet. Darüber hinaus hat Vitesco Technologies für die Berechnung der Emissionen die Ausgaben für Verteilungsdienstleistungen verwendet. Den Ausgaben ist ein Cradle-to-Gate-Emissionsfaktor der Defra (Tabelle 13 – Indirekte Emissionen aus der Lieferkette, Version 2.0, März 2014) zugeordnet worden. Vitesco Technologies hat die Defra-Emissionsfaktoren unter Berücksichtigung der neuesten Inflations- und Wechselkurse aktualisiert. Treibhausgasemissionen dieser Kategorie wurden anhand der distanzbasierten und der auf Ausgaben basierten Methode berechnet, die in der Scope 3 Calculation Guidance beschrieben sind. Aufgrund der unterschiedlichen Aktualität von Emissionsfaktoren wurden Treibhausgaspotenziale aus verschiedenen Sachstandsberichten verwendet.

Seit der letzten Nachhaltigkeitsberichterstattung hat Vitesco Technologies die Berechnungsmethodik verbessert. Aus diesem Grund hat Vitesco Technologies seine Treibhausgasemissionen für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 neu berechnet.

Kategorie 5: Abfall

Für die Berechnung der Treibhausgasemissionen dieser Kategorie hat Vitesco Technologies Abfall- und Abwasserdaten, die von relevanten Produktions- und Entwicklungsstandorten berichtet wurden, verwendet. Die Abfallmengen wurden in verschiedenen Abfallkategorien zusammengefasst. Vitesco Technologies hat jeder Abfallkategorie und jeder Abwassermenge einen Defra-Emissionsfaktor (Stand September 2022) zugeordnet. Für nicht relevante Produktions- und Entwicklungsstandorte hat Vitesco Technologies die durchschnittlichen Emissionen pro Mitarbeiter aus relevanten Entwicklungsstandorten verwendet. Treibhausgasemissionen dieser Kategorie werden nach der abfallartspezifischen Methode berechnet, die in der Scope 3 Calculation Guidance beschrieben ist. Treibhausgaspotenziale wurden aus dem 5. Sachstandsbericht des IPCC verwendet.

Kategorie 6: Geschäftsreisen

Die Treibhausgasemissionen dieser Kategorie stellen die globalen Emissionen von Geschäftsreisen dar. Vitesco Technologies hat von Reisebüros berechnete Treibhausgasemissionen für Flüge und Bahnreisen auf Länderebene erhalten. Aus den Daten hat Vitesco Technologies außerdem die Anzahl an Hotelübernachtungen ermittelt. Darüber hinaus sind berechnete Treibhausgasemissionen von Fahrzeugvermietungen zur Verfügung gestellt worden. Für Hotelübernachtungen hat Vitesco Technologies einen eigenen Emissionsfaktor auf Basis der Defra-Emissionsfaktoren (Stand September 2022) berechnet. Für Flüge, Bahnreisen, Mietwagen und Hotelübernachtungen wurde der Anteil der von den Dienstleistern bereitgestellten Daten an den gesamten Reiseaktivitäten abgeschätzt. Diese Faktoren wurden verwendet, um die Emissionen zu skalieren. Für Länder ohne oder mit unvollständiger Datenverfügbarkeit hat Vitesco Technologies einen durchschnittlichen Emissionsfaktor berechnet und mit der Anzahl an Beschäftigten der jeweiligen Länder multipliziert. Die von den Dienstleistern bereitgestellten Emissionen beruhen auf den kraftstoffbasierten und entfernungs-basierten Methoden sowie auf der Methode basierend auf Durchschnittsdaten, die in der Scope 3 Calculation Guidance beschrieben sind. Die Berechnung der Treibhausgasemissionen aus Hotelaufenthalten und der Emissionen in Ländern ohne oder mit unvollständiger Datenverfügbarkeit basiert auf der Durchschnittsdatenmethode. Es wurden Treibhausgaspotenziale aus dem 5. Sachstandsbericht des IPCC verwendet.

Kategorie 7: Pendeln der Arbeitnehmer

Diese Kategorie umfasst die Treibhausgasemissionen aus dem Pendelverkehr von Mitarbeitern zwischen Wohnort und Arbeitsstätte. Um das Pendelverhalten von Mitarbeitern zu ermitteln, hat Vitesco Technologies im Juli 2023 eine repräsentative globale Umfrage durchgeführt. Aus den Ergebnissen der Umfrage wurden Pendelprofile auf verschiedenen Ebenen (global, regional, länderspezifisch und für ausgewählte Standorte) ermittelt. Jedem Standort wurde ein entsprechendes Pendelprofil zugeordnet. Jedes Pendelprofil besteht aus dem durchschnittlichen Arbeitsweg pro Mitarbeiter und Verkehrsträger (emissionsfrei, unterschiedliche Fahrzeuge, unterschiedliche öffentliche Verkehrsmittel). Das Pendeln umfasst sowohl das regelmäßige Pendeln zwischen Wohnort und Arbeitsstätte als auch regelmäßige zusätzliche Pendelfahrten (z. B. für wöchentliche Familienheimfahrten). Bei der Berechnung der Pendeldistanz wurden die Entfernungen zwischen Wohnort und Arbeitsstätte sowie die durchschnittlichen Arbeitstage am Standort berücksichtigt. Für den täglichen Arbeitsweg konnten die Mitarbeiter bis zu zwei Verkehrsmittel wählen. Durch Multiplikation der durchschnittlichen Arbeitswege pro Verkehrsmittel und der Mitarbeiterzahl berechnete Vitesco Technologies die gesamte Pendeldistanz pro Verkehrsmittel. Für die Berechnung der Emissionen hat Vitesco Technologies entsprechende Defra-Emissionsfaktoren (Stand September 2022) verwendet. Die Treibhausgasemissionen aus der Nutzung von Verkehrsmitteln wurden nach der entfernungsbasierten Methode berechnet, die in der Scope 3 Calculation Guidance beschrieben ist. Die Treibhausgaspotenziale wurden aus dem 5. Sachstandsbericht des IPCC verwendet.

Kategorie 8: Angemietete oder geleaste Sachanlagen

Vitesco Technologies berichtet Treibhausgasemissionen von angemieteten oder geleasten Sachanlagen innerhalb der Scope 1- und Scope 2-Emissionen. In den Geschäftsjahren 2022 und 2023 hatte Vitesco Technologies keine Sachanlagen angemietet oder geleast, die unter die Scope 3-Berichterstattung fallen.

Kategorie 9: Transport und Verteilung (nachgelagert)

Zur Berechnung der Treibhausgasemissionen dieser Kategorie hat Vitesco Technologies das Frachtgewicht der von Kunden bezahlten Transporte verwendet. Das Frachtgewicht hat Vitesco Technologies aus der Differenz zwischen den Versandgewichten verkaufter Produkte und dem Versandgewicht der von Vitesco gezahlten Transporte zu Kunden ermittelt. Vitesco Technologies hat eine qualifizierte Schätzung für das Verpackungsgewicht von Transporten verwendet. Für die Berechnung der Emissionen hat Vitesco Technologies aus veröffentlichten Berichten ausgewählter Kunden die durchschnittlichen Emissionen aus vorgelagerten Transporten und Verteilungen (Kategorie 4) pro Fahrzeug ermittelt. Aus diesen Daten hat Vitesco Technologies einen gewichteten Emissionsfaktor bezogen auf die Fahrzeugmasse berechnet. Für die Berechnung hat Vitesco Technologies das durchschnittliche Fahrzeuggewicht auf Basis der 2021 erschienenen Studie „A Global Comparison of the Life-Cycle Greenhouse Gas Emissions of Combustion Engine and Electric Passenger Cars“ des International Council on Clean Transportation (ICCT) ermittelt. Im kleinen Umfang hat Vitesco Technologies das Produktgewicht nicht relevanter Standorte anhand der durchschnittlichen Produktgewichte pro Umsatz relevanter Produktionsstandorte abgeschätzt. In der Regel basieren die verwendeten berechneten Treibhausgasemissionen auf der entfernungsbasierten Methode.

Seit der letzten Nachhaltigkeitsberichterstattung hat Vitesco Technologies die Berechnungsmethodik verbessert. Aus diesem Grund hat Vitesco Technologies seine Treibhausgasemissionen für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 neu berechnet.

Kategorie 10: Verarbeitung der verkauften Produkte

Für die Berechnung von Treibhausgasemissionen dieser Kategorie hat Vitesco Technologies Gewichtsmengen verkaufter Produkte verwendet. Aus veröffentlichten Berichten ausgewählter Kunden hat Vitesco Technologies die durchschnittlichen marktbasieren Scope 2-Emissionen pro Fahrzeug ermittelt. Aus diesen Daten hat Vitesco Technologies einen gewichteten Emissionsfaktor bezogen auf die Fahrzeugmasse berechnet. Für die Berechnung hat Vitesco Technologies das durchschnittliche Fahrzeuggewicht auf Basis der 2021 veröffentlichten ICCT-Studie „A Global Comparison of the Life-Cycle Greenhouse Gas Emissions of Combustion Engine and Electric Passenger Cars“ ermittelt. Im kleinen Umfang hat Vitesco Technologies das Produktgewicht nicht relevanter Standorte anhand der durchschnittlichen Produktgewichte pro Umsatz relevanter Produktionsstandorte abgeschätzt.

Seit der letzten Nachhaltigkeitsberichterstattung hat Vitesco Technologies die Berechnungsmethodik verbessert. Aus diesem Grund hat Vitesco Technologies seine Treibhausgasemissionen für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 neu berechnet.

Kategorie 11: Nutzung der verkauften Produkte

Zur Berechnung der Treibhausgasemissionen dieser Kategorie hat Vitesco Technologies Gewichtsmengen verkaufter Produkte verwendet. Darüber hinaus hat Vitesco Technologies Umsatzdaten aus internen Systemen genutzt. Aus den Umsatzdaten hat Vitesco Technologies den Produktmix je Fahrzeugart (Personenkraftwagen, Nutzfahrzeuge, etc.), Antriebsart (Verbrenner, Hybrid- und batterieelektrische Fahrzeuge) und Verkaufsregionen (Europa, Asien, Amerika) ermittelt. Aus dem Produktmix und den Gewichtsmengen verkaufter Produkte hat Vitesco Technologies das Gewicht je Region und Fahrzeugtechnologie berechnet. Vitesco Technologies hat für jede Produktkategorie einen Emissionsfaktor berechnet. Für die Berechnung des Emissionsfaktors für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge hat Vitesco Technologies regions- und technologiespezifische Parameter (Laufleistung, Gewicht, Durchschnittsverbrauch, etc.) aus der 2021 veröffentlichten ICCT-Studie „A Global Comparison of Life-Cycle Greenhouse Gas Emissions of Combustion Engine and Electric Passenger Cars“ verwendet. Aus diesen Daten hat Vitesco Technologies eine regionsabhängige Laufleistung zwischen 240.000 und 330.000 km, einen regions-, technologie- und energieträgerspezifischen Durchschnittsverbrauch zwischen 3,1 und 8,9 l/100 km sowie einen regions- und technologiespezifischen Strombedarf zwischen 0 und 21,3 kWh/km ermittelt. Für Benzin- und Diesel-Verbräuche hat Vitesco Technologies entsprechende Defra-Emissionsfaktoren (Stand September 2022) verwendet. Für Stromverbräuche hat Vitesco Technologies regions- und energieträgerspezifische Emissionsfaktoren berechnet. Hierzu hat Vitesco Technologies Energiedaten aus dem World Energy Outlook (WEO) 2022 der IEA sowie Defra-Emissionsfaktoren (Stand September 2022) verwendet. Bei der Prognose von Emissionsfaktoren über die Nutzungsdauer der Fahrzeuge hat Vitesco Technologies das STEPS (Stated Policies Scenario) der IEA verwendet. Die berechneten Emissionsfaktoren über die Nutzungszeiträume liegen zwischen 64 und 171 g CO₂e/kWh. Für andere Fahrzeugtechnologien hat Vitesco Technologies qualifizierte Schätzungen für Nutzungsdauern, Gewichte und Durchschnittsverbräuche ermittelt. Zudem wurden diesen Fahrzeugtechnologien Defra-Emissionsfaktoren (Stand September 2022) zur Umrechnung von Durchschnittsverbräuchen in Emissionen zugeordnet. Im kleinen Umfang hat Vitesco Technologies das Produktgewicht nicht relevanter Standorte anhand der durchschnittlichen Produktgewichte pro Umsatz relevanter Produktionsstandorte abgeschätzt. Treibhausgaspotenziale wurden aus dem 5. Sachstandsbericht des IPCC verwendet.

Seit der letzten Nachhaltigkeitsberichterstattung hat Vitesco Technologies die Berechnungsmethodik verbessert. Aus diesem Grund hat Vitesco Technologies seine Treibhausgasemissionen für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 neu berechnet.

Kategorie 12: Umgang mit verkauften Produkten an deren Lebenszyklusende

Für die Berechnung der Treibhausgasemissionen dieser Kategorie hat Vitesco Technologies Gewichtsmengen verkaufter Produkte verwendet. Der von Vitesco Technologies verwendete Emissionsfaktor wurde in Zusammenarbeit mit Experten der Sphera Solutions GmbH mit der Software LCA for Experts (GaBi) modelliert. Das Modell geht im Allgemeinen von einer Entsorgung aller in Fahrzeugen verbauten Materialien aus. Für gewisse Materialien (z. B. Aluminium, Kupfer, Stahl, etc.) wird davon ausgegangen, dass diese am Ende der Nutzungszeit recycelt werden können. Die Emissionen wurden durch Multiplikation der Produktgewichte mit dem Emissionsfaktor berechnet. Im kleinen Umfang hat Vitesco Technologies das Produktgewicht nicht relevanter Standorte anhand der durchschnittlichen Produktgewichte pro Umsatz relevanter Produktionsstandorte abgeschätzt. Treibhausgaspotenziale wurden aus dem 4. Sachstandsbericht des IPCC verwendet.

Seit der letzten Nachhaltigkeitsberichterstattung hat Vitesco Technologies die Berechnungsmethodik verbessert. Aus diesem Grund hat Vitesco Technologies seine Treibhausgasemissionen für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 neu berechnet.

Kategorie 13: Vermietete oder verleaste Sachanlagen

Vitesco Technologies berichtet Treibhausgasemissionen von vermieteten oder verleasteten Sachanlagen innerhalb der Scope 1- und Scope 2-Emissionen. In den Geschäftsjahren 2022 und 2023 hatte Vitesco Technologies keine Sachanlagen vermietet oder verleast, die unter die Scope 3-Berichterstattung fallen.

Kategorie 14: Franchise

In den Geschäftsjahren 2022 und 2023 hat Vitesco Technologies kein Franchising betrieben.

Kategorie 15: Investments

Die Treibhausgasemissionen dieser Kategorie repräsentieren anteilige Treibhausgasemissionen von relevanten assoziierten Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und sonstigen Beteiligungsgesellschaften. Als Schwellwert hat Vitesco Technologies eine Beteiligung von mindestens einem Prozent am Kapital definiert. Für die Berechnung der Emissionen hat Vitesco Technologies den Umsatz sowie die Scope 1- und marktbasieren Scope 2-Emissionen der Beteiligungsgesellschaften aus dem Vorjahr ermittelt. Vitesco Technologies hat die ermittelten Emissionen der Beteiligungsgesellschaften prozentual über den Anteil am Kapital zugeteilt. Für Beteiligungsgesellschaften, zu denen keine Scope 1- und Scope 2-Emissionen ermittelt werden konnten, hat Vitesco Technologies den Vorjahresumsatz der Beteiligungsgesellschaften verwendet. Den anteiligen Umsatz hat Vitesco Technologies mit den durchschnittlichen Emissionen pro Umsatz von Beteiligungsgesellschaften mit verfügbaren Emissionsdaten multipliziert. Die Emissionen wurden nach der investitionsspezifischen Berechnungsmethode berechnet, die in der Scope 3 Calculation Guidance beschrieben ist.

Anlage 2

Allgemeine Auftrags- bedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.